

## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**

der Bronzel GmbH, Von Holtmann Str. 17, 44579 Castrop-Rauxel (im Folgenden auch als „Bronzel GmbH“ bezeichnet)

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäfte der Bronzel GmbH mit Kunden (im Folgenden auch als „Käufer“ oder „Geschäftspartner“ bezeichnet). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Bronzel GmbH die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Bronzel GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Bronzel GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Bronzel GmbH in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie etwaige Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), haben per Brief oder Telefax zu erfolgen.

### **§ 2 Vertragsschluss**

(1.) Die Angebote der Bronzel GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Bronzel GmbH dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich die Bronzel GmbH Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2.) Die Bestellung der Ware/Beauftragung von Arbeiten durch den Geschäftspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Bronzel GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einem Monat nach seinem Zugang bei der Bronzel GmbH anzunehmen.

(3.) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Geschäftspartner erklärt werden.

## § 2 Mehrkosten / Eigentumswechsel Restmengen

(1.) Sofern zu verarbeitendes Material durch den Geschäftspartner gestellt wird, hat der Geschäftspartner Mehrkosten für nicht durch die Bronzel GmbH zu vertretene Stillstandzeiten (z. B. Fehler im und am Einsatzmaterial wie Kantenbeschädigungen, Doppelungen, Schweißnähte, Zinkanhäufungen o. ä.) zu tragen. Jede Stunde Stillstand ist mit 420,00 € zu vergüten.

(2.) Der Geschäftspartner schuldet für bei der Bronzel GmbH gelagertes Material (bspw. Coils, Spaltband, auch Teilstücke hiervon), welches vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellt wird, Lagergeld und Umschlagkosten in folgendem Umfang:

Lagergeld:

Coils	ab 1. Tage des Monats:	€	3,00/to/Monat
Spaltband	ab 1. Tage des Monats:	€	8,00/to/Monat
abgesetzte Coils, sofern sie nicht weiter eingeteilt werden			
	ab 1. Tag des Monats	€	5,00/to/Monat
Restcoil	mindestens	€	100 pro Coil/Monat
Babycoil (angearbeitete Restringe)		€	200 pro Coil/Monat

Für angearbeitete Restringe (Babycoils) und abgesetzte Restcoils trägt der Geschäftspartner Lagerkosten ab der 5. Woche nach Anzeige der Einlagerung durch die Bronzel GmbH gegenüber dem Geschäftspartner in vorbezeichneter Höhe.

Für Coils, die in nichtbearbeitetem Zustand wieder abgeholt werden, hat der Geschäftspartner an die Bronzel GmbH ein Lagerentgelt in Höhe der vorangestellten € Preise zu entrichten. Das Lagerentgelt wird ab dem Tag der Anlieferung bis zur Abholung/Rücklieferung berechnet.

(3.) Auch im Falle der Freigabe des Geschäftspartners von bei der Bronzel GmbH lagerndem Material für andere Firmen, sind das Lagergeld und die Umschlagkosten in dem dargestellten Umfang vom Geschäftspartner zu tragen.

(4.) Sämtliche Preisangaben sind ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung und Umsatzsteuer zu verstehen.

(5.) Sämtliche anfallenden Reste wie Besäumungsschrott, Anfang- und Endwindung und uneingeteilte Reststreifen werden der Bronzel GmbH unentgeltlich überlassen.

Auch fallen Teilmengen von einzelnen Coils oder Spaltband, sofern die Teilmenge weniger als 25% des einzelnen Anlieferungsgewichtes des Coils oder Spaltbandes beträgt und diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigmeldung der Leistung, unentgeltlich in das Eigentum der Bronzel GmbH.

In diesen Fällen fallen Lagerkosten nicht an.

(6.) Die vorbenannten Lagerkosten gelten auch für Fälle des Annahmeverzuges des Geschäftspartners.

### **§ 3 Leistungszeit**

(1.) Von der Bronzel GmbH angegebenen Leistungszeiten sind keine Fixtermine, sofern nicht im Einzelfall per Brief oder Fax etwas anderes vereinbart wird. Bei Bestellungen oder Auftragsbestätigungen angegebene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich. Diese werden nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und per Brief oder Fax als „verbindlich“ vereinbart wurden.

(2.) Sofern die Bronzel GmbH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die Bronzel GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), die Bronzel GmbH den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Bronzel GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird die Bronzel GmbH unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Selbstbelieferung durch Zulieferer der Bronzel GmbH und die Bronzel GmbH kein Verschulden trifft oder die Bronzel GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3.) Der Eintritt eines etwaigen Lieferverzugs der Bronzel GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Käufer erforderlich. Gerät Bronzel GmbH in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert bzw. bei Lohnarbeiten der Kosten der Lohnarbeiten), insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises (Lieferwert bzw. bei Lohnarbeiten der Kosten der Lohnarbeiten) der verspätet gelieferten Ware. Der Bronzel GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4.) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte der Bronzel GmbH, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(5.) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist die Absendung ab Werk oder Lager. Sofern die Ware bzw. das Gewerk ohne ein Verschulden der Bronzel GmbH nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten diese mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

## **§ 5 Versand und Gefahrtragung**

- (1.) Sobald eine Sendung durch die Bronzel GmbH an die Transportperson übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Bronzel GmbH verlassen hat, gehen jegliche Gefahren auf den Geschäftspartner über.
- (2.) Bei Unmöglichkeit des Versandes ohne Verschulden der Bronzel GmbH geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.
- (3.) Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Bronzel GmbH aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen, so ist die Bronzel GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten wie § 2 dieses Vertrages, dieser ist ggfs entsprechend anzuwenden) zu verlangen. Bei Lagerkosten bleiben der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) Bronzel GmbH unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass der Bronzel GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4.) Eine Versicherung von Transportgefahren erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung per Brief oder Fax des Geschäftspartners und auf dessen Kosten. Hieraus können keine Haftpflichtansprüche gegen die Bronzel GmbH hergeleitet werden.
- (5.) Die Bronzel GmbH ist bei Transportschwierigkeiten oder Verzögerungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, für Rechnung und auf Kosten des Geschäftspartners zum Schutz der Ware alle der Bronzel GmbH notwendig erscheinenden Abwehr- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Hieraus werden keine Haftpflichten seitens der Bronzel GmbH begründet.
- (6.) Unbeschadet anderer Vereinbarungen per Brief oder Fax wählt die Bronzel GmbH Versandweg, Versandart und Verpackung sowie Spediteur und Frachtführer nach ihrem eigenen pflichtgemäßen Ermessen aus. An der Regelung in Zif. 1 ändert dieses nichts.
- (7.) Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Ware/das Gewerk unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Der Geschäftspartner liefert verpackt, sofern dies handelsüblich ist. Haben die Parteien Verpackung und Transport vereinbart, so trägt der Geschäftspartner die Kosten hierfür. Verpackungsmaterialien werden am Lager der Bronzel GmbH zurückgenommen. Die Kosten des Geschäftspartners für den Rücktransport oder eine eigene Entsorgung der Verpackung werden von der Bronzel GmbH nicht übernommen.
- (8.) Verwendete Leih- und Verpackungsbehältnisse sind vollständig entleert unter Verwendung der ursprünglichen Kennzeichnung vom Geschäftspartner an die Bronzel GmbH zurückzuführen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der

Geschäftspartner. Der Geschäftspartner haftet für eine sachgerechte Reinigung der Leih- und Verpackungsbehältnisse des versendeten Liefergegenstands.

(9.) Sofern der Geschäftspartner nicht Endverbraucher ist, verpflichtet er sich, Transportverpackungen, welche gemäß VerpackVO vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1243) rücknahmepflichtig sind, auf Verlangen des Endverbrauchers zurückzunehmen. Im Innenverhältnis stellt er die Bronzel GmbH von der Rücknahmepflicht frei.

(10.) Der Geschäftspartner nimmt die Rekonditionierung bzw. stoffliche Verwertung von Einwegverpackungen auf seine Kosten vor.

## **§ 6 Mängelansprüche**

(1.) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2.) Grundlage der Mängelhaftung der Bronzel GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der Bronzel GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

(3.) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen), auf die der Käufer die Bronzel GmbH nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt die Bronzel GmbH jedoch keine Haftung.

(4.) Die Bronzel GmbH haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Bronzel GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Bronzel GmbH für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5.) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die Bronzel GmbH zunächst wählen, ob die Bronzel GmbH Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der Bronzel GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6.) Die Bronzel GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7.) Der Käufer hat der Bronzel GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Bronzel GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die Bronzel GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8.) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Bronzel GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Bronzel GmbH vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9.) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Bronzel GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Bronzel GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Bronzel GmbH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10.) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11.) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12.) Leistungsbeschreibungen und sonstige Informationen über das herzustellende Werk sind nur dann als verbindlich zugesichert anzusehen, wenn dies ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung niedergelegt sind. Beschreibungen des Leistungsgegenstandes und -umfangs durch den Geschäftspartner (etwa hinsichtlich

der Dicke von Coils) werden Bestandteil des Auftragsverhältnisses. Für insoweit fehlerhafte Angaben haftet allein der Geschäftspartner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten als Maßstab die DIN Normen und die darin gewährten Toleranzen als Gegenstand der Beauftragung.

(13.) Die Bronzel GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Werk für den vom Geschäftspartner beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist.

## **§ 7 Zahlungen**

(1.) Rechnungsbeträge sind im Falle einer Lohnarbeit 10 Werkzeuge nach Fertigstellung des Werks fällig. Bei einem Handelsgeschäft gilt dies zum 15. des Folgemonats ab Rechnungsdatum.

(2.) Die Rechnungsbeträge gelten erst mit Eingang der Zahlung bei der Bronzel GmbH als erfüllt. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Geschäftspartner.

(3.) Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Hierbei sind Spesen, Steuern, Kosten und Provision vom Geschäftspartner zu tragen. Eine Änderung des Zahlungsortes erfolgt infolge der Entgegennahme von Scheck- und Wechselzahlungen nicht.

(4.) Bei Überschreiten der Zahlungsfristen berechnet die Bronzel GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Ein Ausschluss weitergehender Schadenersatzansprüche erfolgt durch die vorstehende Regelung nicht.

(5.) Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an die Bronzel GmbH und unbeschadet anderer schriftlicher Vereinbarungen in Euro zu leisten. Der Geschäftspartner gerät spätestens 10 Tage nach Fälligkeit des Vergütungsanspruchs der Bronzel GmbH und Zugang der Rechnung/Zahlungsaufstellung oder Empfang der Lieferung in Verzug.

(6.) Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sowie im Falle der Zahlungseinstellung, eines Vergleichsverfahrens (gerichtlich oder außergerichtlich) oder einer Insolvenz des Geschäftspartners, sind die Forderungen sofort und in voller Höhe fällig. Gleiches gilt dann, wenn der Bronzel GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners ernstlich erschüttern. In solchen Fällen besteht darüber hinaus die Berechtigung, für noch herzustellende Werkleistungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(7.) Eine Aufrechnung des Geschäftspartners gegenüber Forderungen der Bronzel GmbH sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob es auf demselben oder einem anderen Vertragsverhältnisse beruht, es sei denn, die Gegenforderung des Geschäftspartners ist unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt.

(8.) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Zahlungsansprüche der Bronzel GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet sind, steht der Bronzel GmbH die Einrede der Untersicherung zu. Zudem ist die Bronzel GmbH berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Untersicherungseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner.

(9.) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Geschäftspartners im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitungsbehalt**

(1.) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Bronzel GmbH aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Bronzel GmbH das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2.) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Bronzel GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf der Bronzel GmbH gehörenden Waren erfolgen.

(3.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Bronzel GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Bronzel GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Bronzel GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn die Bronzel GmbH dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4.) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Bronzel GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Bronzel GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Bronzel GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Bronzel GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Bronzel GmbH ab. Die Bronzel GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Bronzel GmbH ermächtigt. Die Bronzel GmbH verpflichtet sich die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen der Bronzel GmbH gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Bronzel GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Bronzel GmbH verlangen, dass der Käufer die Bronzel GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Bronzel GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen der Bronzel GmbH um mehr als 10%, wird die Bronzel GmbH auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

## **§ 9 Abnahme**

(1.) Verlangt Bronzel GmbH nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Vertragspartner binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

(2.) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(3.) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(4.)

- 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit der Bronzel GmbH stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Vertragspartner mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist Bronzel GmbH alsbald mitzuteilen.

(5.)

- 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- 2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Vertragspartner die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Vertragspartner spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

### **§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

(1.) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Bronzel GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2.) Auf Schadensersatz haftet die Bronzel GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Bronzel GmbH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Bronzel GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3.) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Bronzel GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4.) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Bronzel GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5.) Der Käufer wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei der Bronzel GmbH lagerndes Material gegen kein Risiko versichert ist. Haftpflichtschäden sind hiervon ausgenommen.

(6.) Bei Lohnarbeit haftet die Bronzel GmbH maximal bis zur 3-fachen Höhe der Lohnkosten.

### **§ 11 Verjährung**

(1.) Soweit nichts anderes per Brief oder Fax vereinbart ist, verjähren Gewährleistungsansprüche des Geschäftspartners gegenüber der Bronzel GmbH in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Erhalt des Kaufgegenstandes bzw. mit Abnahme des Werks i.S. der Regelung des § 9. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

(2.) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1.) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen der Bronzel GmbH und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2.) Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Bronzel GmbH in Castrop-Rauxel. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Die Bronzel GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.